

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3735/18-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	25.02.2019
Kreisausschuss	25.03.2019
Kreistag	29.04.2019

Betr.: Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 22. Februar 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die Änderungen bzw. Anpassungen der Hauptsatzung ergeben sich u.a. aus dem am 3. Juli 2018 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

1. Einwohnerbeteiligung

In § 13 Satz 2 BbgKVerf wurde ergänzend zu den dort bereits genannten Formen der Einwohnerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen. Die Bestimmung der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung ist obligatorisch; die Einzelheiten dürfen jedoch entweder in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Die Formulierung unter der Einwohnerfragestunde "und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten" wurde mit Blick auf das nach § 16 BbgKVerf getrennt von der Einwohnerbeteiligung geregelte Petitionsrecht bereinigt und daher gestrichen.

2. Neu eingefügte § 18a BbgKVerf – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der neu eingefügte § 18a BbgKVerf regelt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche sind danach zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Angelegenheiten des Landkreises berührt werden. § 18a Abs. 2 BbgKVerf verlangt dazu eine Bestimmung in der Hauptsatzung welche Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden sollen.

Zu beachten ist, dass die Kinder und Jugendlichen bereits an der Entwicklung dieser Formen angemessen beteiligt werden sollen, bevor diese Formen in der Hauptsatzung konkret bestimmt werden.

Die Einzelheiten zur Ausgestaltung werden in einer gesonderten Satzung zur Einwohnerbeteiligung geregelt. Bei der Erarbeitung der Einwohnerbeteiligungssatzung werden die Kinder und Jugendlichen in angemessener Weise beteiligt.

Weitere Änderungen

Zu § 4 (Zuständigkeit des Kreistages)

Entscheidungen über Vergaben sind vom Landesgesetzgeber mit Blick auf die strengen gesetzlichen Vorgaben im Vergaberecht, das genau festgelegte Verfahren und die damit verbleibenden nur geringen Entscheidungsspielräume nicht in den Vorbehaltskatalog des Kreistages nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aufgenommen worden. Soweit eine Vergabe den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, ist daher grundsätzlich der Kreisausschuss zuständig.

In § 4 Nr. 2 der derzeit geltenden Hauptsatzung hat sich der Kreistag gemäß § 28 Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung über Vergaben/Beschaffungen ab einem Wert von 1 Mio. Euro vorbehalten. Dieser Vorbehalt wurde nunmehr aus folgenden Gründen gestrichen:

- Angesichts der für Vergabeentscheidungen grundsätzlichen Zuständigkeit des Kreisausschusses als verkleinertes Abbild des Kreistages wird der Kreistag entlastet. Dies ist sachgerecht und unbedenklich.
- Dem Kreistag ist es auch ohne den Vorbehalt unbenommen, jederzeit auch über (Vergabe-)Angelegenheiten zu entscheiden, für die der Kreisausschuss zuständig ist, solange der Beschluss des Kreisausschusses noch nicht umgesetzt ist bzw. noch rückgängig gemacht werden kann. Der Kreistag kann seine Zuständigkeit gegenüber dem Kreisausschuss durch die bloße Beschlussfassung über eine Angelegenheit begründen. Danach kann im Zweifel unter Berücksichtigung des Kompetenzbereiches der Landrätin, der weiterhin unangetastet bleibt, der Kreistag immer entscheiden. Ohne Entscheidungsvorbehalt bleiben zeitnah in jedem Monat Beschlüsse in Vergabeverfahren möglich, auch wenn der Kreisausschuss zuständig ist.
- Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Streichung des Entscheidungsvorbehalts auch Vergaben zur Beschaffung von Leistungen im Wege der elektronischen Auktion (Online-Auktion) ab einem Wert von 1 Mio. Euro, die eine Zuschlagserteilung innerhalb weniger Tage erfordert, ermöglicht. Denn der nunmehr dafür zuständige Kreisausschuss kann gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf seine Entscheidungsbefugnis auf die Landrätin übertragen. Hingegen ist eine Übertragung der Zuständigkeit des Kreistages auf die Landrätin kommunalverfassungsrechtlich nicht möglich. Online-Auktionen kommen insbesondere für die Energiebeschaffung (Strom und Gas) in Betracht.

Zu § 15 Nr. 1 (Zuständigkeit der Landrätin/des Landrates)

Seit dem 01.05.2018 finden für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Verträge über Lieferungen und Dienstleistungen) des Landkreises die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAZ AT 07.02.2017 B1) nach Maßgabe des § 30 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Anwendung. Damit ist die VOL/A im Unterschwellenbereich nicht mehr gültig.

Die UVgO regelt auch den ehemaligen Bereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die mit dem Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) bereits im April 2016 außer Kraft getreten ist. Im Oberschwellenbereich regelt die VGV(EU-Vergabeordnung) die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen.

Ebenfalls ist eine Änderung der bereits seit 2009 geltenden Wertgrenzen zur Definition der Regelbeispiele für die Geschäfte der laufenden Verwaltung geboten. Der Festlegung der neuen Werte (200.000,- € bei der Vergabe von Bauleistungen und 100.000,- € bei allen übrigen öffentlichen Aufträgen) liegt die Erwägung zu Grunde, dass aufgrund einer verwaltungsinternen Erhebung für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.05.2018 festgestellt wurde, dass Beschaffungen des Landkreises bis zu diesen Wertgrenzen häufig und regelmäßig stattfinden und daher zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, während über die Beschaffung von Leistungen, die diese Werte überschreiten, nicht so häufig und regelmäßig zu entscheiden ist. Insoweit obliegen diese Vergabeentscheidungen daher nicht der Landrätin als laufende Verwaltungsgeschäfte, sondern dem Kreisausschuss nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf. Festzustellen ist auch, dass die vorgenannten Wertgrenzen, bis zu den die Landrätin im Regelfall allein entscheidet, ungefähr denen in anderen Landkreisen im Land Brandenburg entsprechen, teilweise sogar niedriger liegen und daher nicht unüblich sind.

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf kann der Kreisausschuss in Einzelfällen seine Zuständigkeit auf die Landrätin übertragen. Dies wird insbesondere relevant bei Vergaben zur Beschaffung von Leistungen, die im Verfahren der elektronischen Auktion (Online-Auktion) durchgeführt werden. Mit diesem Instrument können auch Sondersitzungen vermieden werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Kreisausschusses in Einzelfällen Vergabeangelegenheiten dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

Zu § 14 Kreissenorenbeirat

Der Kreissenorenbeirat hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 festgelegt, folgende Änderung der Hauptsatzung vorzuschlagen:

Dem Kreissenorenbeirat gehören 13 Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen und der örtlichen Seniorenbeiräte an.

Der Zusatz „Seniorenvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden“ soll wegfallen, da diese Teil der Gemeinde und der örtlichen Seniorenbeiräte sind.

Eine Änderung ergibt sich durch den Zusammenschluss der Gemeinde Niederer Fläming mit dem Amt Dahme/Mark.

Anlage:

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming (Stand Februar 2019)